

„Diamant-Werkzeugmacher“
(Lehrzeit: 3 Jahre),

Werkzeug-Diamant-Schleifer“
(Lehrzeit: 3 Jahre),

„Industrie-Kleider- und Blusenschneider(in)“
(Lehrzeit: 2 Jahre),

„Industrie-Damenmäntel- und Kostümschneider(in)“
(Lehrzeit: 2 Jahre),

und die für diese Lehrberufe vom „Hauptausschuß Berufserziehung und Berufslenkung“. Berlin W35, Tirpitz Ufer 52, herausgegebenen Berufsausbildungsunterlagen anerkannt.

Jeder Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, seine Ausbildungsmaßnahmen nach diesen anerkannten Berufsausbildungsunterlagen durchzuführen.

Berlin, den 13. September 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Arbeit

I. V.: F l e i s c h m a n n

Nachtzuschläge bei durch Stromsperrern bedingter Nachtarbeit

Auf Grund der Direktive der Alliierten Kommandantur Berlin vom 14. Januar 1946 — BK/O (46) 14 — wird folgendes bekanntgemacht:

Wird normale Arbeitszeit — durch Stromsperrern bedingt — auf Nachtstunden verlagert, so ist sie mit den in Tarifen, Betriebsordnungen oder Betriebsvereinbarungen festgelegten Nachtzuschlägen zu bezahlen.

Derartige Nachtarbeit gilt, wenn sie nicht in Wechselgehichten geleistet wird, als regelmäßige Nachtarbeit.

Sehen Tarife, Betriebsordnungen oder Betriebsvereinbarungen für regelmäßige Nachtarbeit keine Zuschläge vor, so kann diese Nachtarbeit entsprechend der vorherrschenden Regelung **in** einem Zuschlag von 10 % bezahlt werden, wenn sie **in** tariflich als Nachtarbeitszeit festgelegte Stunden fällt. Die **in** Einführung des Zuschlages bedarf nicht der Genehmigung der Abteilung für Arbeit.

Berlin, den 16. Oktober 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Arbeit

I. V.: F l e i s c h m a n n

Auslegung von Sicherheitsvorschriften

Zu den VDE-Vorschriften für den Betrieb von Starkstromanlagen VDE 0105, die Bestandteil der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen“ sind, wurden folgende Auslegungen getroffen:

Zu § 5(f)

Bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten an unter Spannung stehenden Teilen oder in deren Nähe sind die Bestimmungen der §§ 8 und 9 zu berücksichtigen.

Zu § 9a

Bei Arbeiten in Hochspannungszellen, auch bei kurzfristigen Reinigungsarbeiten, sind die Schutzmaßnahmen nach § 9a anzuwenden.

Berlin, den 30. Oktober 1946.

-- Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Arbeit

I. V.: F l e i s c h m a n n

Polizei

Herbsträumung der Wasserläufe II. und III. Ordnung im Berliner Bereich

Im Interesse der Ernährung und der Sicherung gegen Wasserschäden in den bebauten Niederungen ist die sorgfältige Durchführung der Herbsträumung erforderlich. Säumige setzen sich der Gefahr der Bestrafung aus. Sofern durch Unterlassung der Unterhaltungsarbeiten Dritten Schäden entstehen, können sie

überdies für die entstandenen Schäden haftbar gemacht werden. Ich ersuche die Siedlungsvorstände, für die „Erhaltung und Räumung der in ihren Bereichen befindlichen Gräben Sorge zu tragen. Auf die einschlägigen Bestimmungen des Preußischen Wassergesetzes, der Schauordnungen für die Berliner Schauämter, die Schauordnungen für das Tegeler, Neuenhagener und Fredersdorfer Fließ, die Panke und die Wühle, auf die Wasserverbands Verordnung und die Satzung der Wasser- und Bodenverbände weise ich hin.

Berlin, den 27. September 1946.

Der Polizeipräsident

Erlöschen der Schweinepest

Die Schweinepest unter dem Viehbestand des Albert Grosse, Berlin-Müggelheim, Alt-Müggelheim 18, ist erloschen.

Die unter dem 8. Juli 1946 angeordneten Sperremaßnahmen werden hiermit aufgehoben.

Berlin, den 30. September 1946.

Der Polizeipräsident

Ausbruch der Räude

In den Einhuferbeständen folgender Besitzer ist amtstierärztlich die Räude festgestellt worden:

M a l l k e, Biesdorf, Rundweg 2

W r e h, Biesdorf, Alt-Biesdorf 6.

Berlin, den 3. Oktober 1946.

Der Polizeipräsident

Erlöschen der Räude

Die Räude im Pferdebestand der Städt. Straßenreinigung und der Müllabfuhr Charlottenburg, Ilsenufer Straße 18—20, ist nach amtstierärztlicher Feststellung erloschen. Die angeordneten Maßregeln sind gemäß § 257 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz aufgehoben.

Berlin, den 8. Oktober 1946.

Der Polizeipräsident

Erlöschen der Räude

Nach amtstierärztlicher Feststellung ist die Räude in den Pferdebeständen nachstehender Besitzer erloschen:

M e t t e, Johannisthal, Friedrichstraße 51

K. H ö f t, Johannisthal, Friedrichstraße 41

N o a c k, Johannisthal, Johannisthaler Chaussee 133

R i c h t s t e i g, Niederschöne weide, Grünauer Weg 6

W a n z l i c k, Baumschulenweg, Grenzüe 57

S c h w i e t z k e, Bohnsdorf, Waltersdorfer Straße 55.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind hiermit aufgehoben.

Berlin, den 11. Oktober 1946.

Der Polizeipräsident

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel Nr. 1 des Polizeireviereviere 125 ist verlorengegangen. Alle nach dem 22. Oktober 1946 mit diesem Dienstsiegel gefertigten Siegelabdrucke werden hiermit für ungültig erklärt. Bescheinigungen und Schriftstücke sind eingehend zu prüfen, im Zweifelsfälle einzuziehen und Personen, die Bescheinigungen mit solchen Stempeln vorweisen, festzustellen.

Falls das Dienstsiegel aufgefunden werden sollte, ist das Kommando der Schutzpolizei unmittelbar zu benachrichtigen.

Berlin, den 28. Oktober 1946.

Der Polizeipräsident